aba Arbeitsgemeinschaft für
betriebliche Altersversorgung e.V.

BetrAV 08|2018

Betriebliche Altersversorgung

15. Dezember 2018 | 73. Jahrgang | ISSN 0005-9951

Aus dem Inhalt

Der Kommentar

Karch, Die aba: 80 Jahre und quicklebendig 599

Abhandlungen

Diller, Voraussetzungen und Grenzen der Beteiligung der Tarifpartner bei der Beitragszusage nach § 21 BetrAVG 601

Stiefermann, Mobilität als Herausforderung für die betriebliche Altersversorgung – eine kurze Geschichte der Unverfallbarkeitsvorschriften 608

Langohr-Plato/Bamberg, Die Erdienbarkeit einer Gesellschafter-Geschäftsführer-Versorgung in der aktuellen Rechtsprechung des BFH 617

Informationen

Umfang der Beitragspflicht von Versorgungsbezügen nach § 229 SGB V
Rundschreiben RS 2018/545 des GKV-Spitzenverbandes vom 15.10.2018 627

Auswirkungen des Negativzinses auf die private und betriebliche Altersvorsorge
BT-Drucksache 19/5243 vom 24.10.2018 630

Rechtsprechung

Zeitlich befristete Leistung mit Versorgungszweck als Leistung der bAV
BAG, Urteil vom 20.3.2018 – 3 AZR 277/16 – mit Anm. *Alfen* 657

Haftung des Betriebserwerbers in der Insolvenz
BAG, Beschluss vom 16.10.2018 – 3 AZR 139/17 (A) 661

Normenkontrollverfahren vor dem BVerfG zu § 17 VersAusglG
OLG Hamm, Beschluss vom 17.10.2018 – 10 UF 178/17 666

DIE ABA WÜNSCHT
ALLEN MITGLIEDERN, AUTOREN UND LESERN
IHRES MITTEILUNGSBLATTES

FROHE WEIHNACHTEN UND
EIN GLÜCKLICHES JAHR 2019!

aba-Tagungen 2019

26.02.2019	**aba-Infotag Versorgungsausgleich, Mannheim**
26.03.2019	**aba-Forum Steuerrecht, Mannheim**
27.03.2019	**aba-Forum Arbeitsrecht, Mannheim**
07./08.05.2019	**81. Jahrestagung, Bonn**
09.09.2019	**Fachtagung „Aufsichtsrecht für EbAV“, Bonn**
10.09.2019	**Tagung der Fachvereinigung Pensionskassen, Bonn**
26.09.2019	**Tagung der Fachvereinigung Mathematische Sachverständige, Köln**

Fragen aus dem Bereich Tagungen beantwortet:
Ulrike Schulz
Telefon 030 - 33 85 811-12
tagungen@aba-online.de

Inhaltsverzeichnis

Der Kommentar

Karch, Die aba: 80 Jahre und quicklebendig **599**

Abhandlungen

Diller, Voraussetzungen und Grenzen der Beteiligung der Tarifpartner bei der Beitragszusage nach § 21 BetrAVG **601**

Schwind, Bericht der Leitung der Fachvereinigung Pensionskassen **606**

Stiefermann, Mobilität als Herausforderung für die betriebliche Altersversorgung – eine kurze Geschichte der Unverfallbarkeitsvorschriften **608**

Langohr-Plato/Bamberg, Die Erdienbarkeit einer Gesellschafter-Geschäftsführer-Versorgung in der aktuellen Rechtsprechung des BFH **617**

Röhle, Integration von HR-Prozessen und bAV-Lösungen – Praxisbeispiel Internetportale **621**

Informationen

Aus der Gesetzgebung

Änderung von Verordnungen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz **624**

Bewertung von Pensionsrückstellungen nach § 6a EStG – Übergang auf die „Heubeck-Richttafeln 2018 G“
BMF, Schreiben vom 19.10.2018 **625**

Steuerliche Gewinnermittlung; Urteil des Bundesfinanzhofes vom 27.9.2017 (BStBl. 2018 II S. xxx) zu Rückstellungen für den sog. Nachteilsausgleich bei Altersteilzeitvereinbarungen
BMF, Schreiben vom 22.10.2018 **626**

Umfang der Beitragspflicht von Versorgungsbezügen nach § 229 SGB V
Rundschreiben RS 2018/545 des GKV-Spitzenverbandes vom 15.10.2018 **627**

Aus der Politik

Auswirkungen des Negativzinses auf die private und betriebliche Altersvorsorge
BT-Drucksache 19/5243 vom 24.10.2018 **630**

Aktuelle Rentenpläne der Bundesregierung
BT-Drucksache 19/5359 vom 29.10.2018 **631**

Rückfragen zu diversen Kleinen Anfragen aus dem Finanzbereich
BT-Drucksache 19/5371 vom 29.10.2018 **635**

Umsetzung der EbAV-II-Richtlinie
BT-Drucksache 19/5418 vom 31.10.2018 **636**

Gerechtere Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung im Jahr 2019
BT-Drucksache 19/5112 vom 17.10.2019 **637**

Gesetzliche Rente sichern und Altersarmut bekämpfen
BT-Drucksache 19/5526 vom 6.11.2018 **638**

Das Interview

„Nicht im Keim ersticken!“ *(Stürmer)* **639**

Meinungen – Standpunkte – Empfehlungen

aba: Geist der EbAV-II-RL umsetzen und Solvency II durch die Hintertür vermeiden **640**

Experten warnen vor zu großen Befugnissen der EU-Versicherungsaufsicht **641**

Rhiel, Unsere schöne einfache Gesetzliche Rentenversicherung (GRV)! **642**

Kritisches Urteil über Rentenpläne **642**

DGB: Rentenpakt – Vertrauen, Verlässlichkeit und Leistungsfähigkeit der Alterssicherung **643**

BDA: Teuer, ungerecht und kurzsichtig **643**

Mercer-Studie zur Altersvorsorge: Deutschland Nummer 1 beim Faktor Angemessenheit **644**

Umfrage zur bAV: Zufriedenheit überwiegt, Begeisterung lässt sich noch steigern **646**

Umfrage: Lieber Betriebsrente als Zuschuss zum Handyvertrag **646**

Statistik

Geburtenziffer 2017 leicht gesunken **647**

Europa

EIOPA outlines the principles and guidance for the pension benefit statement **648**

AEIP and PensionsEurope publish joint paper on VAT Directive **648**

Rechtsprechung

Garantierter Mindestschutz von Altersleistungen bei Insolvenz des Arbeitgebers
EuGH, Urteil vom 6.9.2018 – C-17/17 **649**

Uneingeschränkte Anwendung von § 31 VersAusglG im Abänderungsverfahren
BGH, Beschluss vom 20.6.2018 – XII ZB 624/15 (LS) **654**

Anwendungsbereich des § 22 VersAusglG
BGH, Beschluss vom 17.10.2018 – XII ZB 209/18 **655**

Zeitlich befristete Leistung mit Versorgungszweck als Leistung der bAV
BAG, Urteil vom 20.3.2018 – 3 AZR 277/16 – mit Anm. *Alfen* **657**

Wegfall einer Hinterbliebenenversorgung durch Tarifregelung
BAG, Urteil vom 31.7.2018 – 3 AZR 731/16 **658**

Auslegung einer Zusage über eine Gesamtversorgung
BAG, Urteil vom 25.9.2018 – 3 AZR 333/17 (OS) **661**

Haftung des Betriebserwerbers in der Insolvenz
BAG, Beschluss vom 16.10.2018 – 3 AZR 139/17 (A) **661**

SokaSiG aus Sicht des Zehnten Senats des BAG verfassungsgemäß
BAG, Urteil vom 20.11.2018 – 10 AZR 121/18 (PM) **665**

Normenkontrollverfahren vor dem BVerfG zu § 17 VersAusglG
OLG Hamm, Beschluss vom 17.10.2018 – 10 UF 178/17 **666**

Neue Gegenwertregelung in VBL-Satzung wirksam
OLG Karlsruhe, Beschluss vom 24.10.2018 – 6 U 120/16 (n.rk.) (PM) **672**

Literatur

Buchbesprechungen

Höfer/Veit/Verhuven, Betriebsrentenrecht – Band II, 18. Auflage **672**

Götsche/Rehbein/Breuers, Versorgungsausgleichsrecht – Handkommentar, 3. Auflage **673**

Schmidt, Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis, 4. Auflage **673**

Eichenhofer/von Koppenfels-Spies/Wenner (Hrsg.), SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung, 3. Auflage **673**

Literaturhinweise **673**

Nachrichten

Neuer Beitragssatz des PSVaG **674**

Neue Richterin am Dritten Senat des BAG **674**

Register und Einbanddecken BetrAV **674**

Der Kommentar

Heribert Karch, Berlin

Die aba: 80 Jahre und quicklebendig

Die aba wird am 10. Dezember diesen Jahres 80 Jahre alt. In ihren Anfängen reicht die Geschichte der aba aber fast weitere 20 Jahre zurück zu dem Verband Deutscher Privatpensionskassen e.V., der – 1922 gegründet – personengleich ihr Vorgänger war und der sich im Jahre 1938 auflöste.

Die lange Tradition der aba ist Ausdruck der deutschen Tradition der bAV, welche in den Anfängen der Industrialisierung geradezu einen Sonderweg im internationalen Vergleich darstellte. Sie hatte und hat heute noch maßgeblichen Anteil an der Gestaltung ihrer Rahmenbedingungen.

In der jüngeren Geschichte waren die Meilensteine zweifellos das BetrAVG von 1974, die Riester-Reform von 2001, ihre Nachjustierungen und das zum Jahresbeginn in Kraft getretene Betriebsrentenstärkungsgesetz.

Die Arbeit der aba vor allem mit ihrem 500seitigen Gutachten „Die Insolvenzsicherung von Ruhegeldansprüchen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung“ vom Februar 1974 war konstitutiv für die Entstehung des PSV, dessen Gründung wiederum Voraussetzung dafür war, dass die Direktzusage nicht abgeschafft wurde.

Obwohl *Walter Riester* mit seiner großen Rentenreform bezüglich der Kapitaldeckung ursprünglich einen um die bAV zentrierten Plan verfolgte, schien die Betriebsrente nach einigen publikumswirksamen Kampagnen für rein private Altersvorsorge völlig ins Abseits zu geraten. Es waren nicht zuletzt die Mahnungen der aba, durch welche die bAV wieder ins Spiel kam. Den Anspruch auf Entgeltumwandlung, den Übergang zur nachgelagerten Besteuerung und den Pensionsfonds hätte der Gesetzgeber andernfalls nicht geschaffen. Dennoch: Die Politik der ersten Jahre hatte einen viel zu starken und – wie sich später zeigte – verhängnisvollen Fokus vor allem auf der dritten rein privaten Säule. Individuelles Sparen ist gut und den Deutschen ohnehin eigen, aber Altersversorgung zur Sicherung des Lebensstandards muss eine kollektive Charakteristik haben – im Leistungsversprechen wie im Beteiligungsprozess.

Als eher kleiner Fachverband konnte die aba auch immer wieder dafür sorgen, dass große Player zusammenkamen: Gemeinsam mit Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden konnte etwa erfolgreich die Beitragsfreiheit der Entgeltumwandlung auch über den 31.12.2008 hinaus erreicht und damit ein schwerer Webfehler der Reform beseitigt werden. Andernfalls wären vermutlich hunderttausende Vereinbarungen von Entgeltumwandlung über Nacht beendet worden.

Gemeinsam mit den Sozialpartnern war es auch möglich die erste Idee seitens des BMAS für einen sogenannten „17b“ im BetrAVG hin zum heutigen BRSG zu transformieren – ein sehr komplexer und teilweise durchaus eratisch abgelaufener Prozess.

Die bAV war – erklärtes Leitbild der Bundesregierung – Teil der Rentenpolitik geworden, dies aber allzu zaghaft. Um die entscheidenden erfolgskritischen Größen des Wandels in den Griff zu bekommen – nämlich Höhe und Verbreitung der Betriebsrenten –, mussten die Sozialpartner in den Ring gebeten werden. Dies war der Weg, die Rechtssetzungsmacht der Tarifparteien mit dem Erhalt der Freiwilligkeit zu verbinden.

Und damit verbunden war die Etablierung eines Systems, das weltweit stets dann zum Zuge kommt, wenn die zweite Säule auch Aufgaben allgemeiner Rentenpolitik erfüllen soll: der DC-Logik, der reinen Beitragszusage.

Schon zu Beginn der Riester-Reform spielte das Thema eine Rolle, wurde damals aber befriedet durch die Beitragszusage mit Mindestleistung. Positionen der BDA zeigten, dass der Wunsch nach reiner Beitragszusage 2005 adressiert wurde, aber später[1] wieder etwas in den Hintergrund getreten war. Die aba hatte 2013 wieder eine Neubetrachtung der Risikoteilung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer angemahnt[2].

Denn gerade die Beitragszusage mit Mindestleistung erwies sich für rentennahe Jahrgänge umso ambitionierter je niedriger das allgemeine Zinsniveau wurde.

Das behutsame Vortasten in dieser schwierigen Debatte zahlte sich aus – 2014 kam der erste Diskussionsvorschlag[3] des BMAS mitten in die Herbsttagung der aba. Zunächst wurde er sehr

1 BDA, Positionspapiere 2005, „Forderungen zur bAV“ und 2009 „bAV stärken“.

2 *Karch*, BetrAV 3/2013 S. 177 f.: „Die Betriebsrente braucht eine Neubetrachtung der Risikoteilung zwischen Arbeitgeber, Arbeitnehmer und externen Trägern, ohne den Charakter einer verlässlichen Sozialleistung zu gefährden.“

3 Vorschlag des BMAS im Rahmen der Einladung zum interministeriellen Arbeitskreis am 18.11.2014.

kritisch ausgeleuchtet[4]. In der weiteren Entwicklung hatte sich der Vorstand der aba zu einer kritischen, aber auch konstruktiven Mitwirkung entschlossen.

Gutachten im Auftrage der Bundesregierung[5] zu fiskal- und sozialpolitischen Modellen zeigten deutlich, dass die aba konzeptionell den Finger auf die richtigen Punkte gelegt hatte.

Die Würdigung der aba-Konzeption ging jedoch nicht in allen Punkten einher mit dem Rat an die Bundesregierung. Insbesondere fiskalpolitisch war aktuelle Kostenneutralität – ungeachtet späterer Steuerzuflüsse durch nachgelagerte Veranlagung – die unüberwindbare Hürde. Zwar wurde für niedrige Einkommen eine attraktive Förderung geschaffen und die Anrechnung auf die Grundsicherung abgemildert. Das Herzstück der Veranlagung, der § 3.63 EStG, blieb jedoch bis auf leichte Dynamisierung nahezu unverändert, die doppelte Beitragslast für einige Beschäftigtengruppen blieb ebenso wie die besonders ungerechte volle Beitragslast auf alle Betriebsrenten.

Dennoch – durch die Politik beratende Mitwirkung der aba konnte ein Sozialpartnermodell Gesetzeskraft erlangen, das erhebliche Gestaltungschancen bietet und mit den geschaffenen Rahmenbedingungen zumindest erfolgreich starten kann. Seine Evaluierung wird weiteren Reformbedarf aufzeigen.

Die wachsenden europäischen Aktivitäten der aba waren von Anfang an geprägt von der Notwendigkeit, gemeinsam mit Bundesregierung und Sozialpartnern Schaden von der deutschen bAV fernzuhalten und unsachgemäße EU-Gesetzgebung zu verhindern.

Gemeinsam wurden unverhältnismäßige Dynamisierungsvorschriften und Portabilitätsanforderungen durch eine überzogene Portabilitätsrichtlinie verhindert, andernfalls wären die Versorgungskosten explodiert und relevante Teile der bAV hätten möglicherweise vor dem Aus gestanden. Gemeinsam konnte deutlich gemacht werden, dass Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung weder Finanzdienstleister noch Lebensversicherer im herkömmlichen Sinne sind. So ist es bisher gelungen, Pensionsfonds und Pensionskassen vor Solvency II und daran orientierten Rahmenbedingungen zu schützen.

Gerade die letzten Beispiele erfolgreicher Arbeit der aba sind ein Beleg für die Notwendigkeit, auch nach 80 Jahren die Expertise eines Fachverbandes in die Waagschale legen zu können. Wie schon so oft in der Geschichte sind wir gefordert, die nationalen und europäischen Debatten aktiv zu begleiten, Vorschläge zu erarbeiten und vor Fehlentwicklungen zu warnen.

Es gilt, eine ausufernde EU-Regulierung über Leitlinien und Empfehlungen, vom Parlament nicht kontrollierte am Gesetzgeber vorbei geleitete Aufsichtsregime zu verhindern. Daher bleiben wir bei unseren Forderungen angesichts der anstehenden Umsetzung der EbAV-II-Richtlinie, dass der Geist der EbAV-II-RL umgesetzt wird und Solvency II nicht durch die Hintertür eingeführt werden darf. Hinzu kommen in der laufenden Periode unausgegorene ESG-Anforderungen, die versuchen, Umweltthemen der Realökonomie über den Umweg von Versorgungsträgern als Investoren zu hebeln. Es drohen nicht zu bewältigende Restriktionen und überbordende Berichtspflichten. Unsere Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung sollen ordentliche Renten erwirtschaften und sich nicht zu Tode berichten.

National dürfen wir nicht nachlassen, eine gerechte Verbeitragung von Betriebsrenten und die Wiederherstellung des Rechtszustandes von 2003 zu fordern. Die Gerechtigkeitslücken sind klar erkennbar und die Aufregung darüber groß. Die Finanzierung wäre machbar. Ein Mix aus dem Bundeszuschuss zur gesetzlichen Krankenversicherung, dem überschießenden Beitragsaufkommen selbst sowie anderer Quellen, die aktuell eine positive Bilanz aufweisen, würde in erheblichem Maße Vertrauen zurückgewinnen können.

Eine Reform des § 6a EStG ist schon lange überfällig. Die letzten beiden großen Reformen des Betriebsrentenrechts haben den mit Abstand gewichtigsten Durchführungsweg erheblich vernachlässigt. Zwar wurde im Bereich der HGB-Bilanzierung ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung getan, aber angesichts des Reformbedarfs bei § 6a EStG ist das nur ein schwacher Trost. Neben verschiedenen bürokratischen Hürden bleibt der steuerlich vorgeschriebene Abzinsungssatz von 6% angesichts des Niedrigzinsumfeldes deutlich zu hoch und muss dringend abgesenkt werden.

Engagiert beteiligen wir uns auf den unterschiedlichsten Ebenen auch an der Diskussion um eine sogenannte säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation. Dabei gehen für uns Vollständigkeit, Verlässlichkeit und Verständlichkeit vor Vergleichbarkeit. Es gehört zu den zentralen Anforderungen an eine solche Vorsorgeinformation, dass sie digital, praxisgerecht, aber auch kostengünstig und mit höchstem Datenschutz ausgestaltet sein muss. Die Vorsorge- und Versorgungsinformation ist ein Mittel zur Lebensplanung und zur Schärfung von Problembewusstsein. Nur an diesem Ziel sollte sie ausgerichtet sein.

Die Liste der Aufgaben für die nächsten Jahre ist lang. Auch mit 80 ist das kollektive Gedächtnis der aba und ihr aktives Handeln so unverzichtbar wie eh und je.

Heribert Karch
Vorsitzender des Vorstands der aba

4 *Karch,* Vortrag auf der Herbsttagung der aba am 4.10.2014 und *Buntenbach,* BetrAV 2/2015 S. 95 f.

5 *Kiesewetter et al.,* Optimierungsmöglichkeiten bei den bestehenden steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Förderregelungen der betrieblichen Altersversorgung, BetrAV 4/2016 S. 290 sowie *Hanau/Arteaga,* Rechtsgutachten zum „Sozialpartnermodell Betriebsrente" des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, 2016; vgl. auch *Arteaga,* BetrAV 4/2016 S. 285.